

## **Tagesordnungspunkt 3.1**

### **Sachstand zur Erbringung der Psychosozialen Betreuungsleistungen gemäß § 16a SGB II**

Bereits in der 15. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales vom 16.05.2018 wurde zu Top 3.5 berichtet, dass psychosoziale Betreuung nach § 16a Nr. 3 i. V. m. § 6 Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II) vom Kreis Heinsberg als Kommunalem Träger der Grundsicherung für Erwerbsfähige zu erbringen ist, wenn diese Leistung für den Eintritt in das Erwerbsleben erforderlich ist. Sie ist als eine von 4 kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II, sicherzustellen. Sie zielt auf die Bearbeitung und den Abbau von psychosozialen Problemlagen, die die Vermittlung in Arbeit behindern und nicht auf einem diagnostizierten Krankheitsbild beruhen. Sie soll den Prozess der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben unterstützen und flankieren.

Das durchgeführte Ausschreibungsverfahren zur Vergabe der Leistung an einen geeigneten Leistungsträger blieb- wie ebenfalls in der v. g. Sitzung berichtet - ergebnislos.

Zwischen dem Amt für Soziales und dem Jobcenter Kreis Heinsberg bestand Konsens, die Aufgabe durch eigenes Personal durchführen zu lassen.

Nach Mitteilung des Jobcenters gibt es an allen Standorten sogenannte „Präsenzräume“, die für die Betreuung zur Verfügung gestellt werden könnten. Da die psychosoziale Betreuung auch als sogenannte „aufsuchende“ Hilfe erfolgt, würde die Betreuung auch regelmäßig über Hausbesuche sichergestellt.

Vorteile, die die Wahrnehmung der Maßnahme durch eine eigene sozialpädagogische Kraft mit sich bringen würden sind:

- 1.) effektiverer Austausch zwischen den „pAps“ der Jobcenter und der betreuenden Fachkraft
- 2.) Vermeidung nicht ergebnisorientierter Aufwendungen
- 3.) leichter feststell- und steuerbare Qualität durch kürzere Wege bei den Rückmeldungen
- 4.) Preiserhöhungen der Leistungen erfolgen nur im Rahmen von Tarifierhöhungen
- 5.) flexible Wahrnehmung der Aufgabe bei Bedarfssteigerung (keine Vertragsänderung erforderlich)
- 6.) flexible Einsatzmöglichkeit der sozialpädagogischen Fachkraft bei Nichtauslastung im Bereich „psychosoziale Betreuungsleistungen“ in anderen Bereichen des Amtes für Soziales (Frauenhaus, Integrationshilfe, Interdisziplinäre Frühförderung)
- 7.) Entbehrlichkeit weiterer Ausschreibungen (Einsparungen Personalaufwand)

Dem Haupt- und Personalamt wurde daher mit dem Schreiben vom 04.07.2018 vorgeschlagen, die erforderliche Wahrnehmung der psychosozialen Betreuung durch eine eigene Kraft des Kreises Heinsberg im Sinne des § 16 a SGB II durch Einstellung einer Sozialpädagogin/eines Sozialpädagogen „S12“ sicher zu stellen.

Das Haupt- und Personalamt hat mündlich mitgeteilt, dass die Stelle nunmehr zeitnah eingerichtet werden soll.

Über den Fortgang des Verfahrens wird die Verwaltung dem Ausschuss zu gegebener Zeit berichten.